

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 2. Oktober 2024

**über die Abänderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16a

*Unterrichtung der EIOPA und der Behörden anderer EWRA-
Vertragsstaaten*

1) Beabsichtigt die FMA, einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Bewilligung zu erteilen, dessen Tätigkeitsplan darauf hinweist, dass ein Teil seiner Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWRA-Vertragsstaat erfolgen soll, und weist dieser Tätigkeitsplan ferner darauf hin, dass diese Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmestaats von Bedeutung sein dürften, so unterrichtet die FMA die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 71/2024

betreffenden Aufnahmestaats hiervon. Die Unterrichtung muss ausreichend detailliert sein, damit eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.

2) Die Unterrichtung durch die FMA nach Abs. 1 lässt das Aufsichtsmandat der FMA unberührt.

Art. 61 Abs. 8

8) Die FMA unterrichtet die EIOPA im Einklang mit Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010² über alle Anträge auf Verwendung oder Änderung eines internen Modells. Die FMA kann die EIOPA um die Leistung technischer Unterstützung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b der genannten Verordnung bei der Entscheidung über Anträge ersuchen.

Art. 189a

Unterrichtung der EIOPA und der Behörden anderer EWRA-Vertragsstaaten

1) Die FMA unterrichtet die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmestaats, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken feststellt, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgehen, das auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können.

2) Ferner kann die FMA die Aufsichtsbehörde des betreffenden Herkunftsstaats unterrichten, wenn sie ernsthafte und begründete Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz hat.

3) Die Unterrichtungen nach Abs. 1 und 2 müssen ausreichend detailliert sein, um eine ordnungsgemäße Bewertung zu ermöglichen.

4) Die FMA kann die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung bitten, falls keine bilaterale Lösung gefunden werden kann.

5) Die Unterrichtungen durch die FMA nach Abs. 1 und 2 lassen das Aufsichtsmandat der FMA unberührt.

² Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

Art. 189b

Plattformen für die Zusammenarbeit

1) Die FMA kann die EIOPA im Falle begründeter Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer ersuchen, eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten und zu koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit ausübt, oder auszuüben beabsichtigt und:

- a) solche Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmestaats von Bedeutung sind;
- b) die FMA als Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats eine Unterrichtung nach Art. 189a Abs. 1 über eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken vorgenommen hat;
- c) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Unterrichtung nach Art. 152a Abs. 2 der Richtlinie 2009/138/EG über eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken vorgenommen hat; oder
- d) die EIOPA nach Art. 189a Abs. 4 mit der Angelegenheit befasst wurde.

2) Unbeschadet Abs. 1 kann die FMA im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten.

3) Die Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 lässt das Aufsichtsmandat der FMA als Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats oder als Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats unberührt.

4) Unbeschadet Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellt die FMA auf Ersuchen der EIOPA alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform für die Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Art. 257 Abs. 5

5) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Bussen bekannt machen, sofern dadurch dem Zweck dieses Gesetzes entsprochen wird und die Veröffentlichung verhältnismässig ist.

2. Internes Modell für die Gruppe

1) Ein Versicherungsunternehmen und dessen verbundene Unternehmen oder gemeinsam von die verbundenen Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft können beantragen, die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene sowie die Solvenzkapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe mit einem internen Modell zu berechnen. Der Antrag ist an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu stellen.

2) Falls die FMA für die Gruppenaufsicht zuständig ist, informiert sie unverzüglich die anderen Mitglieder des Aufsichtskollegiums, einschliesslich die EIOPA über den Eingang des Antrags nach Abs. 1. Nach vollständigem Einlangen des Antrags leitet die FMA diesen unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtskollegiums weiter. Die FMA kann die EIOPA um die Leistung technischer Unterstützung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bei der Entscheidung über Anträge ersuchen.

3) Die FMA als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die Genehmigung eines internen Modells und bei der Festlegung der Bedingungen, an die diese Genehmigung gegebenenfalls geknüpft wird, mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium zusammenzuarbeiten. Die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Befugnisse sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, damit die betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der der FMA zu einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag gelangen. Dieser Absatz ist sinngemäss anzuwenden, wenn die FMA die betroffene Aufsichtsbehörde ist.

4) Hat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Abs. 3 eine der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit konsultiert, ruht das Verfahren bei der FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bis die EIOPA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung eine Entscheidung trifft. Die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA. Trifft die EIOPA innerhalb eines Monats keine Entscheidung nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung, so entscheidet die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde endgültig über den Antrag. Die Entscheidung der für die Gruppenaufsicht

zuständige Behörde wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

5) Sind die Aufsichtsbehörden zu einer gemeinsamen Entscheidung nach Abs. 3 gelangt, übermittelt die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dem Antragsteller ein Dokument mit einer ausführlichen Begründung.

6) Wurde die EIOPA nicht konsultiert und gelangen die FMA sowie die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist nach Abs. 3 zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst über den Antrag. Die FMA versieht die Entscheidung mit einer umfassenden Begründung und berücksichtigt die Standpunkte, die von den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden geäußert wurden. Die FMA übermittelt dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Entscheidung; diese ist verbindlich.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Abl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/2177 in das EWR-Abkommen in Kraft.